

ADRK-Richterordnung

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Grundsatz
- § 2 Vorwort
- § 3 Zuständigkeit, Richterobmann
- § 4 Einteilung der Richterämter
- § 5 Gemeinsamer Werdegang zum Richter im ADRK
- § 6 Anwartschaften, Fristen, Beurteilungen
- § 7 Gemeinsame Voraussetzungen zur Bewerbung für ein Richteramt im ADRK
- § 8 Zuchtrichter: Werdegang im ADRK
- § 9 Körmeister: Werdegang im ADRK
- § 10 Leistungsrichter: Werdegang im ADRK
- § 11 Übernahme von Richtern anderer Verbände in den ADRK
- § 12 Übernahme von ADRK-Richtern in andere Verbände
- § 13 Berufung von Richtern auf Veranstaltungen
- § 14 Spesen
- § 15 Zugang zu Veranstaltungen
- § 16 Nachschulung von Richtern
- § 17 Streichung von der ADRK-Richterliste
- § 18 Richtertagung des ADRK
- § 19 Richterehrenrat des ADRK

Anhang:

- Abkürzungen
- Standardbeurteilungsbogen für ADRK-Richteranwälter

§ 1 Grundsatz

1. Inkrafttreten

Diese Richterordnung wurde am 23. Februar 1996 in ihrer Erstfassung und am 13. September 2014 mit Ihrer letzten Ergänzung vom ADRK-Hauptvorstand beschlossen und ist ab 01. Januar 2015 gültig. Sie ersetzt alle vorherigen Fassungen der ADRK-Richterordnung und der ADRK-Richterehrenrats-Ordnung.

2. VDH-Zucht- bzw. Leistungsrichter-Ordnung

Soweit der ADRK keine anderweitigen Regelungen in seinen Bestimmungen festgelegt hat oder durch den ADRK-Hauptvorstand keine anderen Regelungen/Beschlüsse gefasst sind, werden alle Ordnungen und Weisungen, soweit sie in dieser Richterordnung nicht aufgeführt sind, für Zuchtrichter / Körmeister des ADRK durch die VDH-Zuchtrichter-Ordnung und für Leistungsrichter durch die VDH-Leistungsrichter-Ordnung in deren jeweils gültiger Fassung ergänzt. Gleichwohl ist der ADRK autonom und rechtlich selbständig. Bei Abweichungen zwischen VDH- und ADRK-Regularien gelten grundsätzlich die ADRK-Bestimmungen.

3. Ausnahmen

In jedem Fall können kynologisch sinnvolle Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall durch den ADRK-Hauptvorstand zugelassen werden.

4. Keine Ableitung von Ansprüchen von ZR- / LR-Bewerbern
Für Bewerber zum Zuchtrichter, Zuchtrichter, Körmeister, Leistungsrichter, Leistungsrichter im ADRK besteht kein Anspruch auf Annahme durch den ADRK
5. Veröffentlichung
Mitteilungen bzw. Veränderungen gemäß dieser Ordnung können im Vereinsorgan "DER ROTTWEILER" veröffentlicht werden. Diese Bekanntgabe hat keine Wirksamkeitsvoraussetzung. Sie hat nur deklaratorische Wirkung.

§ 2 Vorwort

1. Richterstand Säule des ADRK
 - a) Der Richterstand bildet eine der wichtigsten Säulen des ADRK. Von seinen Leistungen, seinen fachlichen Fähigkeiten, seiner charakterlichen Zuverlässigkeit und seiner vorbildlichen Haltung auf allen Gebieten des sportlichen und privaten Lebens hängen Bestand und Weiterentwicklung der Rottweilerzucht, des Sportwesens und nicht zuletzt das Ansehen des ADRK in der Öffentlichkeit ab.
 - b) Die Richter haben im ADRK eine sachlich schwierige und persönlich verantwortungsvolle Aufgabe, der sie nur gerecht werden können, wenn sie für ihr Ehrenamt nicht nur gediegene Fachkenntnisse, sondern auch hohe geistige und charakterliche Persönlichkeitswerte besitzen.
 - c) Ein unfähiger, unselbständiger oder gar unlauterer Richter schadet dem Ansehen des Richterstandes, gefährdet die Zucht und den Sport sowie das Ansehen und die Anliegen des ADRK.
2. Weitere Fachaufgaben der Richter
Unbeschadet seiner eigentlichen Verpflichtung bei Zucht- und Sportveranstaltungen hat ein Richter im ADRK weitere Fachaufgaben. Zu ihnen gehören das Erteilen von Auskünften, die Schulung von anderen Amtsträgern und Mitgliedern, die Vermittlung der Anforderungen bei Zuchtauglichkeitsprüfungen, Körungen, Zuchtschauen, Leistungsprüfungen, sowie die Überwachung der Einhaltung von Bestimmungen.
3. Generelle Richter-Voraussetzungen
Als generelle Voraussetzungen zur Ausübung des Zuchtrichteramtes gelten im Besonderen die, wie sie in der VDH-ZRO genannt sind. Diese gelten sinngemäß auch für Leistungsrichter im ADRK

§ 3 Zuständigkeit, Richterobmann

1. Zuständigkeit ADRK generell
Der ADRK ist für Auswahl, Schulung und Anerkennung seiner Richter allein zuständig. Im Interesse einheitlicher Beurteilungsmaßstäbe und Beurteilungsmethoden wird eine solidarische Zusammenarbeit mit den VDH-Mitgliedsvereinen angestrebt.
2. Richterobmann ADRK
Gemäß ADRK-Satzung ist innerhalb des ADRK-Hauptvorstandes der Richterobmann für Fragen des Richterwesens zuständig.

§ 4 Einteilung der Richterämter

Das Amt des Zuchtrichters und des Leistungsrichters können auch in einer Person vereint sein. Im Übrigen sind die Richter des ADRK in folgende Gruppen unterteilt:

1. Zuchtrichter
Aus dem Kreise der ADRK-Zuchtrichter werden die ADRK-Körmeister berufen.
2. Leistungsrichter
3. Ehrenrichter
Auf Vorschlag des ADRK-Hauptvorstandes oder des zuständigen Landesgruppen-Vorstandes kann ein verdienter Zucht- oder Leistungsrichter des ADRK nach Beendigung seiner Laufbahn durch den ADRK-Hauptvorstand zum Ehrenrichter

berufen werden. Ihm können Sonderaufgaben, zum Beispiel im Bereich der Schulung, übertragen werden. Er hat freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des ADRK.

§ 5 Gemeinsamer Werdegang zum Richter im ADRK

1. Bewerbungsunterlagen
 - a) Kurze Begründung für die Bewerbung
 - b) Belege zum Nachweis der geforderten Voraussetzungen, z.B. Kopien von Leistungsurkunden oder Ausstellungsergebnissen
 - c) Selbstverfasster, handgeschriebener, kynologischer Lebenslauf
 - d) Selbstverfasster, persönlicher Lebenslauf
 - e) Ein polizeiliches Führungszeugnis
 - f) Zwei Lichtbilder (aktuelle Passbilder)
 - g) Benennung eines Patenrichters mit mindestens fünfjähriger Richtertätigkeit. Der Patenrichter betreut den Bewerber während seiner Ausbildung und Schulung
 - h) Eigenhändig rechtsgültig unterschriebene Erklärungen:
 - 1) Dass der Bewerber bereit ist, sich zum Richter ausbilden zu lassen, die Kosten seiner Ausbildung selbst trägt und nach Abschluss der Ausbildung auch vorbehaltlos zur Ausübung des Richteramtes dem ADRK zur Verfügung steht.
 - 2) Dass der Bewerber nach der Zulassung zum Richteranwalt für körperliche Schäden oder eintretende Vermögensschäden infolge der Ausbildung oder bei der späteren Ausübung des Richteramtes keine Ansprüche gegenüber dem ADRK oder seinen Untergliederungen stellt.
 - 3) Dass der Bewerber seine Tätigkeiten nach Zulassung zum Richter in erster Linie im ADRK ausführt und grundsätzlich erst zweitrangig in anderen Verbänden. Bei Widerruf oder Nichterfüllung dieser Erklärung hat die unmittelbare Streichung von der ADRK-Richterliste zu erfolgen. Vor Streichung wegen Nichterfüllung ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren.
2. Bewerbung

Einreichen der Bewerbungsunterlagen für Zucht- und Leistungsrichteranwälter im ADRK:

Bewerbungsunterlagen des Antragstellers

Die Bewerbungsunterlagen des Antragstellers sind direkt an den Richterobmann zu senden.

 - a) Bezirksgruppe

Der zuständige Bezirksgruppenvorstand nimmt zur Bewerbung zum Richteranwalt Stellung und erklärt ausdrücklich, ob er den Bewerber für fachlich kompetent sowie charakterlich einwandfrei hält. Die Stellungnahme ist von zwei Bezirksgruppen-Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Der Bezirksgruppenvorsitzende reicht die Stellungnahme innerhalb von **vierzehn** Tagen an den Richterobmann sowie in Kopie an den Bewerber und die Landesgruppe weiter.
 - b) Landesgruppe

Der Landesgruppenvorstand beurteilt den Bewerber ebenfalls in vorgenannter Form. Die Stellungnahme ist von zwei Landesgruppen-Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Der Landesgruppenvorsitzende reicht die Stellungnahme innerhalb von **vierzehn** Tagen an den Richterobmann sowie in Kopie an den Bewerber weiter.
 - c) Richterobmann

Der Richterobmann sammelt alle Unterlagen.
3. Veröffentlichung

Der Antrag auf Annahme als Bewerber zum Anwärter zum Zucht- bzw. Leistungsrichter ist im Vereinsorgan "DER ROTTWEILER" unter Hinweis auf eine **vier-zehntägige** Einspruchsfrist zu veröffentlichen. Einsprüche sind über den Richterobmann an den ADRK-Hauptvorstand zu richten.
4. Annahme der Bewerbung

- a) Überprüfung durch den ADRK-Richterehrenrat
Die gesammelten Bewerbungsunterlagen gehen vom Richterobmann zum Richterehrenrat zur Überprüfung. Der Richterehrenrat hat innerhalb von **acht** Wochen seine Empfehlung dem Richterobmann schriftlich mitzuteilen. Liegt die Empfehlung innerhalb dieser Frist nicht vor, wird von einer Zustimmung ausgegangen.
- b) Entscheidung des ADRK-Hauptvorstandes
Der Richterobmann gibt die Bewerbungsunterlagen danach in den Vorstandsumlauf, der binnen **4 Wochen** abzuschließen ist. Der ADRK-Hauptvorstand nimmt die Bewerbung an oder lehnt diese ab. Ein Anspruch auf Annahme oder eine Begründung der Ablehnung des Bewerbers besteht nicht. Die Entscheidung des ADRK-Hauptvorstandes ist dem Bewerber schriftlich, spätestens innerhalb von **vierzehn** Tagen mitzuteilen.
5. Vorprüfung
Der ADRK-Hauptvorstand lässt bei Annahme des Bewerbers diesen zur Vorprüfung zu. Die Vorprüfung ist fachspezifisch für die Zucht- und Leistungsrichter-Bewerber geregelt.
6. Ausbildung
Der ADRK-Hauptvorstand lässt nach bestandener Vorprüfung den Bewerber als Anwärter zur Ausbildung als Richter zu. Die Ausbildung ist fachspezifisch für die Zucht- und Leistungsrichter-Bewerber in dieser Ordnung geregelt.
7. Abschlussprüfung
- a) Der ADRK-Hauptvorstand lässt nach erfolgreicher Ausbildung den Anwärter zur Abschlussprüfung als Richter im ADRK zu. Zuvor ist die Anwärterakte mit sämtlichen Unterlagen in den Vorstandsumlauf zu bringen. Der Umlauf ist binnen **4 Wochen** abzuschließen.
- b) Besteht ein Anwärter einen Teil bzw. einen einzelnen Prüfungsabschnitt bzw. mehrere Teile oder Prüfungsabschnitte nicht, so kann eine Wiederholung des oder der betreffenden Abschnitte innerhalb von **zwölf** Monaten stattfinden.
- c) Über den Prüfungsablauf wird ein Bericht verfasst.
- d) Das Prüfungsergebnis ist innerhalb von **vierzehn** Tagen dem Prüfling schriftlich mitzuteilen.
- e) Die weiteren Teile der Abschlussprüfung sind, soweit erforderlich, fachspezifisch für die Zucht- und Leistungsrichter-Bewerber geregelt.
8. Ernennung / Ablehnung
- a) Mitwirkung durch den ADRK-Richterehrenrat
Die gesammelten Anwärterunterlagen gehen vom Richterobmann zum Richterehrenrat zur Mitwirkung. Der Richterehrenrat hat innerhalb von **acht** Wochen seine Empfehlung dem Richterobmann schriftlich mitzuteilen. Liegt die Empfehlung innerhalb dieser Frist nicht vor, wird von einer Zustimmung ausgegangen.
- b) Entscheidung des ADRK-Hauptvorstandes
Der Richterobmann legt danach die Anwärterunterlagen dem ADRK-Hauptvorstand zur Entscheidung vor. Dieser entscheidet. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Ein Anrecht auf eine Begründung besteht nicht.
9. Beginn der Tätigkeit
- a) Veröffentlichung
Die Ernennung des Anwärters zum Zucht- bzw. Leistungsrichter wird im Vereinsorgan "DER ROTTWEILER" deklaratorisch veröffentlicht.

- b) Richterausweis
Die Ausübung der Richtertätigkeit im ADRK setzt den Besitz des ADRK-Richterausweises voraus.
- 10. Besondere Bestimmungen
 - a) Aufbewahrung der Bewerbungsunterlagen
Die Bewerbungsunterlagen werden nach Ernennung vom Richterobmann zur Aufbewahrung an die ADRK-Hauptgeschäftsstelle gesandt.
 - b) Diensthundeprüfungen
Schutzhund-Prüfungen gleichgestellte Diensthundeprüfungen werden anerkannt.

§ 6 Anwartschaften Fristen, Beurteilungen

1. Bewerber- / Anwärterverpflichtung
 - a) **vierzehntägige** Bearbeitungsfrist
Der Bewerber/Anwärter ist verpflichtet, innerhalb von **vierzehn** Tagen seine Berichte schriftlich in doppelter Ausfertigung mit frankierten und adressierten Freiumschlägen dem Lehrrichter einzureichen.
 - b) Schriftform
Alle Berichte des Bewerbers / Anwärters sind schriftlich abzufassen.
2. Lehrrichterverpflichtung
 - a) Schulung der Nachwuchskräfte
Zu den bedeutendsten Aufgaben der Richter gehört es, geeignete Nachwuchskräfte für das Richteramt zu interessieren und diese umfassend zu schulen.
 - b) Funktion des Lehrrichters
Gibt ein Richter einem Anwärter die Zusage zur Ableistung einer Anwartschaft oder ist einem Richter ein Anwärter zugeteilt, übernimmt er die Funktion eines Lehrrichters. Dieser Auftrag darf ihm keine lästige Pflicht sein.
 - c) Ausbildungsangebot durch Lehrrichter
Der Lehrrichter muss sich intensiv um ein sachgemäßes Ausbildungsangebot bemühen und dies in Einklang mit den Bedürfnissen der Hundeführer bzw. Aussteller bringen.
 - d) vierzehntägige Bearbeitungsfrist
Der Lehrrichter ist verpflichtet, die Berichte innerhalb von **vierzehn** Tagen einschließlich seiner Beurteilung an den Anwärter sowie in Kopie dem Richterobmann zu senden.
 - e) Bestimmung der Lehrrichter
Die Lehrrichter werden vom Richterobmann in Zusammenarbeit mit dem Vorstand bestimmt.
3. Berichts- und Beurteilungsinhalte
Die Berichte und die Beurteilung des Lehrrichters müssen Aussagen enthalten:
 - a) über Erfahrungen und Wissen des Bewerbers / Anwärters
 - b) über Verhalten und Selbständigkeit des Bewerbers / Anwärters
 - c) ob und warum die Anwartschaft bestanden / nicht bestanden wurde
 - d) wann und wie die Anwartschaft mit dem Bewerber / Anwärter besprochen wurde.

§ 7 Gemeinsame Voraussetzungen zur Bewerbung für ein Richteramt im ADRK

1. Alle allgemeinen, wie fachspezifischen Voraussetzungen gemäß dieser Ordnung müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung vollständig erfüllt sein.
2. Mindestens **fünfjährige** Mitgliedschaft im ADRK
3. Der Bewerber muss das **25.** Lebensjahr und darf höchstens das **50.** Lebensjahr vollendet haben.
4. Erfahrung in der praktischen Hundebildung.

5. Erfahrung in der Ausbildertätigkeit, nachzuweisen durch:

a) **Helfertätigkeit mit gültigem ADRK-Helferausweis**

oder

b) Ausbildungswarttätigkeit innerhalb des ADRK

§ 8 Zuchtrichter: Werdegang im ADRK

Für die Zuchtrichter gelten ergänzend zu den gemeinsamen Bestimmungen für Zucht- und Leistungsrichter nachfolgende fachspezifische Regelungen.

1. Bewerbung

Als Bewerber angenommen werden darf nur, wer folgende Voraussetzungen mit der Bewerbung schriftlich nachweisen kann:

a) Erfüllung der Voraussetzungen gemäß gültiger VDH-Zuchtrichter-Ordnung.

b) Erfüllung der gemeinsamen Voraussetzungen zur Bewerbung für ein Richteramt im ADRK gemäß dieser Ordnung.

c) Erfahrung in der praktischen Hundebildung, nachzuweisen durch:

1) **einen** selbst ausgebildeten Hund, jeweils erfolgreich auf die Prüfungsstufen BH und SchH 1 und SchH 2 und SchH 3 geführt zu haben

2) oder **zwei** selbst ausgebildete Hunde, jeweils erfolgreich auf die Prüfungsstufen BH und SchH 1 geführt zu haben

2. Annahme der Bewerbung

Erfolgt gemäß gültiger VDH-ZRO sowie der Ergänzungen dieser Ordnung.

3. Vorprüfung

a) Theoretische Vorprüfung gemäß gültiger VDH-ZRO

Das Bestehen der theoretischen Vorprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zu weiteren Prüfungsteilen.

b) Praktische Vorprüfung

1) Der Bewerber muss **eine** Probeanwartschaft bei einem vom Richterobmann zugewiesenen Zuchtrichter auf einer Zuchttauglichkeitsprüfung oder Zuchtschau bestehen.

2) Der Richterobmann spricht sich mit dem Hauptzuchtwart ab, bei welchem Zuchtrichter die praktische Vorprüfung abgelegt werden muss.

4. Ausbildung

a) mindestens **sechs** Schauen

Unter mindestens sechs Anwartschaften müssen jeweils eine auf der Klubsieger-Zuchtschau und eine auf einer CACIB-Sonderschau erfolgreich abgeleistet werden. Eine der Anwartschaften ist beim Hauptzuchtwart abzuleisten, jedoch werden nur 2 Anwartschaften pro Lehrrichter angerechnet.

b) mindestens **drei** Zuchttauglichkeitsprüfungen

Es müssen mindestens drei bestandene Anwartschaften auf Zuchttauglichkeitsprüfungen abgeleistet werden. Mindestens eine der bestandenen Anwartschaften muss beim Hauptzuchtwart oder beim Richterobmann abgeleistet werden, jedoch wird nur 1 Anwartschaft pro Lehrrichter angerechnet.

c) mindestens **eine** Sporthundeprüfung

Eine Anwartschaft muss mindestens auf einer Sporthundeprüfung erfolgreich abgeleistet werden.

5. Theoretische und praktische Abschlussprüfung

Erfolgt gemäß gültiger VDH-ZRO sowie der Ergänzungen dieser Ordnung.

6. Ernennung / Ablehnung

Erfolgt gemäß gültiger VDH-ZRO sowie der Ergänzungen dieser Ordnung.

7. Beginn der Tätigkeit

Erfolgt gemäß gültiger VDH-ZRO sowie der Ergänzungen dieser Ordnung.

§ 9 Körmeister: Werdegang im ADRK

1. Grundvoraussetzung
Die Körmeister des ADRK gehen ausschließlich aus Zuchtrichtern des ADRK hervor.
2. Bewerbung
 - a) Der Bewerber muss mindestens **drei** Jahre das Zuchtrichteramt im ADRK ausgeübt haben.
 - b) Er muss mindestens auf **zehn** Zuchtschauen innerhalb des ADRK gerichtet haben.
 - c) Er muss mindestens auf **zehn** Zuchttauglichkeitsprüfungen des ADRK gerichtet und **zwei** Anwartschaften auf Körungen des ADRK abgeleistet haben.
3. Ernennung
 - a) Die Ernennung des Zuchtrichters zum Körmeister des ADRK erfolgt auf Beschluss des ADRK-Hauptvorstandes.
 - b) Die Ernennung wird im Vereinsorgan deklaratorisch veröffentlicht.
 - c) Es erfolgt die Erweiterung des ADRK-Richterausweises durch den ADRK-Hauptvorstand (Richterobmann).

§ 10 Leistungsrichter: Werdegang im ADRK

Für die Leistungsrichter gelten ergänzend zu den gemeinsamen Bestimmungen für Zucht- und Leistungsrichter nachfolgende fachspezifische Regelungen.

1. Bewerbung
Als Bewerber angenommen werden darf nur, wer folgende Voraussetzungen mit der Bewerbung schriftlich nachweisen kann:
 - a) Erfüllung der Voraussetzungen gemäß gültiger VDH-Leistungsrichter-Ordnung.
 - b) Erfüllung der gemeinsamen Voraussetzungen zur Bewerbung für ein Richteramt im ADRK gemäß dieser Ordnung.
 - c) Erfahrung in der praktischen Hundebildung, nachzuweisen durch:
 - 1) SchH / FH
Einen selbst ausgebildeten Hund jeweils erfolgreich auf die Prüfungsstufen BH und SchH 1 und SchH 2 und SchH 3 und FH geführt haben, wobei die verschiedenen Prüfungsstufen mit unterschiedlichen Hunden abgelegt sein können. Darüber hinaus müssen mit **zwei weiteren**, selbst ausgebildeten Hunden Schutzhunde-Prüfungen bestanden worden sein.
 - 2) Landesausscheidung / Deutsche Meisterschaft
Es muss mit **einem** selbst ausgebildeten Rottweiler ein Ausbildungskennzeichen bei einer Landesausscheidung für Sporthunde bzw. Fährtenhunde oder einer Deutschen Meisterschaft für Sport- bzw. Fährtenhunde erworben worden sein.
 - 3) Prüfungsleitererfahrung
Mindestens **dreimalige** Tätigkeit als Prüfungsleiter bei Sporthundeprüfungen.
 - 4) Ausstellungserfahrung
Mindestens **einmaliges** erfolgreiches Ausstellen auf einer ADRK-Spezial-Zuchtschau.
 - d) Erfahrung in der Ausbildertätigkeit, nachzuweisen durch:
 - 1) Helfertätigkeit mit gültigen ADRK-Helferausweis
Die praktische Helfertätigkeit wird als eine der zentralen Voraussetzungen zur umfassenden Fachkenntnis eines späteren Leistungsrichters im ADRK angesehen.

- 2) Ausbildungswarttätigkeit
Mindestens **zwei** Jahre lange Tätigkeit als Ausbildungswart oder Mitglied des Ausbildungsausschusses im ADRK oder einem vom ADRK anerkannten Hundesportverein im Wirkungsgebiet des ADRK.
Vergleichbare Tätigkeiten von Diensthundeausbildern können anerkannt werden.
2. Annahme der Bewerbung
Erfolgt gemäß gültiger VDH-LRO sowie der Ergänzungen dieser Ordnung.
3. Vorprüfung
- a) Theoretische Vorprüfung
Die Prüfungsfragen werden vom Richterobmann in Zusammenarbeit mit dem Hauptausbildungswart vorbereitet.
Das Bestehen der theoretischen Vorprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zu weiteren Prüfungsteilen.
- b) Praktische Vorprüfung
- 1) Der Bewerber muss **eine** Probeanwartschaft bei einem vom Richterobmann zugewiesenen Leistungsrichter auf einer Sporthundeprüfung bestehen.
- 2) Der Richterobmann spricht sich mit dem Hauptausbildungswart ab, bei welchem Leistungsrichter die praktische Vorprüfung abgelegt werden muss.
4. Ausbildung
- a) Mindestens **sechs** Sporthundeprüfungen
Unter mindestens sechs Anwartschaften muss eine auf einer Deutschen Meisterschaft des ADRK erfolgreich abgeleistet werden. Eine der Anwartschaften ist beim Hauptausbildungswart abzuleisten. Bei diesen Anwartschaften müssen mindestens die Prüfungsstufen BH, SchH 1, SchH 2, SchH 3 und FH mehrfach beurteilt worden sein.
- b) Mindestens **eine** Zuchtauglichkeitsprüfung
Eine Anwartschaft muss mindestens auf **einer** Zuchtauglichkeitsprüfung des ADRK bei einem ADRK-Zuchtrichter erfolgreich abgeleistet werden.
- c) Mindestens **eine** Spezial-Zuchtschau
Eine Anwartschaft muss mindestens auf **einer** Spezial-Zuchtschau des ADRK bei einem ADRK-Zuchtrichter erfolgreich abgeleistet werden.
5. Theoretische und praktische Abschlussprüfung
Erfolgt gemäß gültiger VDH-LRO sowie der Ergänzungen dieser Ordnung.
- a) Theorie
Schriftliche Prüfung vor dem VLRA. Die Prüfungsfragen werden vom Richterobmann in Zusammenarbeit mit dem Hauptausbildungswart vorbereitet.
- b) Praxis
Zur praktischen Prüfung kann nur nach bestandener Theorie zugelassen werden. Die praktische Prüfung ist beim Hauptausbildungswart bei einer Leistungsprüfung abzulegen. Hier soll der Anwärter selbständig eine praxisbezogene Prüfung bewerten.
- c) Zuständigkeit
- 1) Für die Durchführung der einzelnen Prüfungsteile ist der VLRA des ADRK zuständig.
- 2) Dieser setzt sich aus dem Richterobmann, dem Hauptausbildungswart und einem erfahrenen, vom ADRK-Hauptvorstand auf Vorschlag des Richterobmannes zu berufenden Leistungsrichter zusammen.
- 3) Leiter der Überprüfung ist der Richterobmann. Dieser fertigt im Besonderen die Protokolle und Berichte über die Vor- und Abschlussprüfung an.

6. Ernennung / Ablehnung
Erfolgt gemäß gültiger VDH-LRO sowie der Ergänzungen dieser Ordnung.
 - a) Besteht ein Leistungsrichter anwärter die Abschlussprüfung nicht, so erhält er eine Erläuterung seiner Mängel.
 - b) Mehr als eine Wiederholung ist nicht möglich.
7. Beginn der Tätigkeit
Erfolgt gemäß gültiger VDH-LRO sowie der Ergänzungen dieser Ordnung.

§ 11 Übernahme von Richtern anderer Verbände in den ADRK

1. Voraussetzung
Richter, die in einem anderen vom ADRK anerkannten Verein bzw. Verband im Wirkungsgebiet des ADRK berufen worden sind und ein Richteramt im ADRK ausüben wollen, haben vor Ihrer Übernahme nachzuweisen, dass sie alle in der ADRK geltenden Richterordnung aufgeführten Bedingungen erfüllen. Die an Erstbewerber gestellten Voraussetzungen müssen in jedem Fall erfüllt sein.
2. Erklärung
Die Übernahme in die ADRK-Richterliste kann nur erfolgen, wenn der Bewerber eine schriftliche Erklärung abgibt, dass er erstrangig dem ADRK zur Verfügung steht. Bei Widerruf oder Nichterfüllung dieser Erklärung hat die unmittelbare Streichung von der ADRK-Richterliste zu erfolgen. Vor Streichung wegen Nichterfüllung ist dem Richter rechtliches Gehör zu gewähren.
3. Überprüfung
 - a) Leistungsrichter
Der Bewerber hat zusätzlich nach Einteilung durch den Richterobmann und den Hauptausbildungswart
 - **drei** Leistungsrichter-Anwartschaften auf Leistungsprüfungen des ADRK
 - **eine** Anwartschaft auf einer Zuchttauglichkeitsprüfung des ADRK
 - **eine** Anwartschaft auf einer Spezial-Zuchtschau des ADRK
 jeweils erfolgreich abzuleisten.
 - b) Zuchtrichter
Erfolgt gemäß gültiger VDH-ZRO sowie der Ergänzungen dieser Ordnung.
4. Übernahme / Ablehnung
 - a) Mitwirkung durch den ADRK-Richterehrenrat
Die gesammelten Bewerbungsunterlagen gehen vom Richterobmann zum Richterehrenrat zur Mitwirkung. Der Richterehrenrat hat innerhalb von **einundzwanzig** Tagen seine Empfehlung dem Richterobmann schriftlich mitzuteilen. Liegt die Empfehlung innerhalb dieser Frist nicht vor, wird von einer Zustimmung ausgegangen.
 - b) Entscheidung des ADRK-Hauptvorstandes
Der Richterobmann legt danach die Bewerbungsunterlagen dem ADRK-Hauptvorstand zur Entscheidung vor. Dieser entscheidet. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Ein Anrecht auf eine Begründung besteht nicht.

§ 12 Übernahme von ADRK-Richtern in andere Verbände

1. Voraussetzung
ADRK-Richter, die in die Richterliste von einem anderen vom ADRK anerkannten Verein oder Verband aufgenommen werden wollen, haben vor ihrer Aufnahme die schriftliche Zustimmung des ADRK-Hauptvorstandes einzuholen.
Eine Aufnahme in eine Richterliste eines anderen Verbandes ohne schriftliche Zustimmung des ADRK-Hauptvorstandes hat die unmittelbare Streichung von der ADRK-Richterliste zur Folge.
Richter, die vor dem 23. Februar 1996 in Verbänden außerhalb des ADRK in Richterlisten aufgenommen wurden und bei denen die schriftliche Zustimmung des

ADRK-Hauptvorstandes nicht vorliegt, können diese Zustimmung bis 31. Juli 1996 nachholen. Die Erklärung über die erstrangige Verfügbarkeit kann, soweit noch nicht vorhanden, ebenfalls bis 31. Juli 1996 nachgereicht werden.

2. Erklärung

Die Übernahme in eine andere als die ADRK-Richterliste kann nur erfolgen, wenn der Bewerber eine schriftliche Erklärung abgibt, dass er erstrangig dem ADRK zur Verfügung steht. Bei Widerruf oder Nichterfüllung dieser Erklärung hat die unmittelbare Streichung von der ADRK-Richterliste zu erfolgen. Vor Streichung wegen Nichterfüllung ist dem Richter rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 13 Berufung von Richtern auf Veranstaltungen

1. Allgemein

Bei einer vom ADRK anerkannten Veranstaltung dürfen nur solche Richter eingesetzt werden, die

a) vom ADRK anerkannt sind

b) die nicht mit einer laufenden Vereinsdisziplinarmaßnahme des ADRK oder eines anderen vom ADRK anerkannten Vereins bzw. Verbandes belegt sind.

2. Sporthundeprüfungen bei Bezirksgruppen

Bei Begleit-, Sport- und Fährtenhundeprüfungen der Bezirksgruppen kann maximal bei jeder dritten Prüfung ein und derselbe Richter eingesetzt sein.

3. Landesausscheidungen

Die Berufung der Richter erfolgt durch den Richterobmann auf Vorschlag des Hauptausbildungswartes in Absprache mit dem ADRK-Hauptvorstand.

4. Deutsche Meisterschaften für Sport- / Fährtenhunde

Die Berufung der Richter erfolgt durch den Richterobmann in Absprache mit dem ADRK-Hauptvorstand.

5. Zuchtauglichkeitsprüfungen

a) Abnahme

Zu vom ADRK anerkannten Zuchtauglichkeitsprüfungen können nur ADRK-Zuchtrichter bzw. ADRK-Körmeister eingesetzt werden.

b) Einteilung

Die Berufung der Richter erfolgt durch den Richterobmann in Absprache mit dem Hauptzuchtwart.

6. Körung / KSZ / BS / ES / WS

Die Berufung der Richter erfolgt durch den Richterobmann in Absprache mit dem ADRK-Hauptvorstand auf

a) den Körungen des ADRK

b) der Klubsieger-Zuchtschau des ADRK (KSZ)

c) Bundessieger-Zuchtschau (BS)

d) Europasiieger-Zuchtschau (ES)

e) Weltsieger-Zuchtschau (WS - soweit durch den ADRK zu bestimmen)

7. Richten in anderen VDH- / AZG-Verbänden

a) Freigabe

Zum Richten in anderen dem VDH und der AZG angehörenden Verbänden bedarf es keiner formalen Freigabe der ADRK-Leistungsrichter. Eine Rückmeldung an den ADRK über den Einsatz in einem fremden Verband ist jedoch erforderlich. Dazu ist die hierfür erstellte Sammelliste mit Angaben zu den geführten Hunden vom jeweiligen Prüfungsleiter ausfüllen zu lassen und nach der Prüfung unterschrieben und mit Richterstempel versehen an den Richterobmann zu schicken. Die Blankosammellisten sind vor dem Richtereinsatz beim RO anzufordern.

b) Liste der Einsätze der ADRK-LR in anderen Verbänden

Der Richterobmann führt eine Liste der Einsätze der Leistungsrichter des ADRK in anderen Verbänden. Diese Liste ist mindestens einmal jährlich und auf Anforderung innerhalb von vierzehn Tagen dem ADRK-Hauptvorstand vorzulegen.

8. Auslandseinsätze

a) Freigabe

Für Auslandseinsätze bedürfen Zucht- und Leistungsrichter der schriftlichen Freigabe des ADRK-Richterobmanns. Der Richterobmann kann seine Freigabe von der Freigabe anderer Verbände, zum Beispiel vom VDH abhängig machen. Erteilt der VDH eine schriftliche Freigabe für den Auslandseinsatz, so gilt dies zugleich als schriftliche Freigabe des ADRK-Richterobmanns, sofern nichts anderes vom ADRK-Richterobmann bekannt gegeben wurde oder im Einzelfall nichts anderes vom ADRK-Richterobmann bestimmt wurde. Eine Sammeliste gemäß § 13, Ziffer 7.a) ist zu erstellen und an den RO zu senden.

b) Liste der Auslandseinsätze der ADRK-Richter

Der Richterobmann führt eine Liste der Auslandseinsätze der Zucht- und Leistungsrichter des ADRK. Diese Liste ist mindestens einmal jährlich und auf Anforderung innerhalb von vierzehn Tagen dem ADRK-Hauptvorstand vorzulegen.

§ 14 Spesen

1. Ehrenamt

Das Richteramt im ADRK ist ein Ehrenamt.

2. Spesenregelung

Bezüglich der Reisekosten, des Tagegeldes, der Übernachtungskosten und sonstigen Auslagen gilt die Spesenregelung des VDH, soweit vom ADRK nichts anderes bestimmt ist.

§ 15 Zugang zu Veranstaltungen

Gegen Vorlage des gültigen Richterausweises des ADRK hat jeder Zucht- oder Leistungsrichter freien Eintritt bei allen Veranstaltungen des ADRK

§ 16 Nachschulung von Richtern

Hat ein Zucht- oder Leistungsrichter sein Amt **zwei** Jahre nicht ausgeübt, so kann der Richterobmann eine Nachschulung von ihm verlangen.

§ 17 Streichung von der ADRK-Richterliste

1. Befristet oder unbefristet

Die Streichung von der ADRK-Richterliste ist befristet und unbefristet möglich durch Beschluss des ADRK-Hauptvorstandes.

2. Aus Altersgründen

Zucht- und Leistungsrichter scheiden mit Vollendung des 70. Lebensjahres aus ihrem Amt aus und werden von der Richterliste gestrichen.

Auf Antrag ist eine zweimalige Verlängerung um jeweils drei Jahre möglich. Der Antrag ist jeweils drei Monate vor Erreichen der Altersgrenze über den Richterobmann einzureichen.

3. Auf eigenen Wunsch

Ein Zucht- oder Leistungsrichter kann auf eigenen Wunsch aus seinem Amt ausscheiden und ist damit von der ADRK-Richterliste zu streichen.

4. Ausscheiden aus ADRK

Das Ausscheiden aus dem ADRK bedingt ausnahmslos die gleichzeitige Streichung von der ADRK-Richterliste.

5. Vereinsstrafverfahren gegen Richter

a) Streichung

Die Streichung kann erfolgen als Ergebnis eines Vereinsstrafverfahrens. Dies ist insbesondere der Fall bei groben oder wiederholten Verfehlungen gegen die Satzung des ADRK, gegen dessen Zuchtbestimmungen, Richterordnung, Prüfungsordnung oder sonstigen Bestimmungen des ADRK.

b) Verstöße

Als Sanktionen drohen bei einem leichten Verstoß die in den Bestimmungen vorgesehenen Maßnahmen wie zum Beispiel der Verweis, bei einem erstmaligen größeren Verstoß die befristete Sperre und bei einem groben Verstoß oder im Wiederholungsfalle die endgültige Streichung von der Richterliste.

Das Werben mit dem Richteramt auf Visitenkarten, Briefumschlägen etc. ist nicht vereinbar mit dem Richteramt im ADRK und ist entsprechend zu ahnden. Im Übrigen gelten die laut VDH-ZRO für Zuchtrichter nicht im Einklang stehenden Beschränkungen auch für Leistungsrichter im ADRK.

c) Rechtliches Gehör

Vor einer Verurteilung hat der betroffene Richter die Möglichkeit zur Stellungnahme zu erhalten.

d) Laufendes Verfahren

Während eines laufenden Verfahrens kann der ADRK-Hauptvorstand jederzeit bis zum Abschluss des Verfahrens, längstens jedoch bis zum Ablauf von **sechs** Monaten, das Aussetzen des Richteramtes oder die zeitweilige Streichung von der ADRK-Richterliste verfügen.

e) Abschluss

Der ADRK-Hauptvorstand entscheidet nach Abschluss des Verfahrens und Anhörung des Richterehrenrates.

f) Mitteilung an den VDH

Wird ein Richter befristet gesperrt, endgültig von der Richterliste gestrichen, oder wurde das Richteramt wegen eines laufenden Verfahrens ausgesetzt, so setzt der Richterobmann den VDH davon unverzüglich in Kenntnis.

6. Wiederberufung nach ehrenhaftem Ausscheiden

a) Auf eigenen Wunsch

Nach dem ehrenhaften Ausscheiden aus dem Richteramt kann auf eigenen Wunsch eine Wiederberufung zum Richter beantragt werden.

b) Antrag an Richterobmann

Ein entsprechender Antrag mit allen erforderlichen Belegen und einer Begründung ist an den Richterobmann zu stellen.

c) Mitwirkung durch den ADRK-Richterehrenrat

Die gesammelten Bewerbungsunterlagen gehen vom Richterobmann zum Richterehrenrat zur Mitwirkung. Der Richterehrenrat hat innerhalb von einundzwanzig Tagen seine Empfehlung dem Richterobmann schriftlich mitzuteilen. Liegt die Empfehlung innerhalb dieser Frist nicht vor, wird von einer Zustimmung ausgegangen.

d) Entscheidung des ADRK-Hauptvorstandes

Der Richterobmann legt danach die Bewerbungsunterlagen dem ADRK-Hauptvorstand zur Entscheidung vor. Dieser entscheidet. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Ein Anrecht auf eine Begründung besteht nicht.

§ 18 Richtertagung des ADRK

1. Ziel / Gegenstand / Inhalte

a) Ziel

Die Richtertagung ist in erster Linie Fortbildungsveranstaltung für die Richter des ADRK. Sie dient zur Erlangung von einheitlichen Bewertungseinteilungen sowie zur

Umsetzung neuer Bestimmungen und Richtlinien, aber auch zur Standortbestimmung des Rottweilers.

b) Persönliches

Nicht geeignet ist die Richtertagung zur Erörterung von persönlichen bzw. privaten Problempunkten Einzelner.

2. Tagungszeitraum

Die Richtertagung sollte möglichst jährlich einmal in einem prüfungsfreien Monat stattfinden.

3. Tagungsleiter

Leiter ist der Richterobmann.

4. Einladung / Tagesordnung / Anträge

a) Einladung

Der Richterobmann lädt zur Richtertagung unter Beifügung der Tagesordnung ein.

b) Tagesordnung / Anträge

Ergänzungen, Änderungen oder Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich bis spätestens sieben Tage vor Beginn der Veranstaltung beim Richterobmann eingegangen sein.

5. Teilnehmerkreis

Die ADRK-Richtertagung ist als geschlossene Klausurtagung zu verstehen, deren Inhalte vertraulich zu behandeln sind.

Die Teilnahme an der ADRK-Richtertagung

a) steht den Mitgliedern des ADRK-Hauptvorstandes offen

b) ist Pflicht für alle Zucht- und Leistungsrichter und bestätigte Anwärter zum Zucht- oder Leistungsrichter

c) ist möglich für Referenten von Fachvorträgen auf Einladung des jeweiligen Fach-Hauptvorstandes

d) kann auf Antrag über den Richterobmann an den ADRK-Hauptvorstand genehmigt werden

6. Nichterscheinen von Richtern / Richteranwältern

a) Ein Nichterscheinen ist nur mit einer besonderen, schriftlich einzureichenden Begründung an den Richterobmann zulässig.

b) Unentschuldigtes Fernbleiben kann eine Streichung von der Richterliste des ADRK zur Folge haben.

c) Bei mehrmaligem entschuldigtem Fernbleiben ist eine Nachschulung vor der weiteren Ausübung des Richteramtes erforderlich.

7. Referenten

Auf der Richtertagung referieren

a) der Hauptzuchtwart über Zucht- und Ausstellungsfragen

b) der Hauptausbildungswart über Sport- und Ausbildungsfragen

c) der Richterobmann über Richter- und Bewertungsfragen

d) weitere besonders erfahrene bzw. besonders qualifizierte Einzelpersonen auf Einladung über einzelne Fachthemen

8. Veranstaltungsort / Rederecht / Protokoll

a) Veranstaltungsort

Anzustreben ist ein gemeinsamer Veranstaltungsort für die Zucht- und Leistungsrichter.

b) Bevorzugtes Rederecht

Während der Erörterung der fachspezifischen Themen der Zuchtrichter haben die Zuchtrichter ein bevorzugtes Rederecht. Während der Erörterung der fachspezifischen Themen der Leistungsrichter haben die Leistungsrichter ein bevorzugtes Rederecht.

c) Protokoll

Von der Tagung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Verantwortlich für die Erstellung ist der Versammlungsleiter.

9. Spesen

Beim Besuch der Richtertagung sind die Richterspesensätze gemäß VDH-Spesenregelung zur Anwendung zu bringen. Fahrtgemeinschaften sind von den Beteiligten in jedem Falle auf den ADRK-Abrechnungen anzugeben.

§ 19 Richterehrenrat des ADRK

1. Zusammensetzung

a) Anzahl Mitglieder

Der Richterehrenrat besteht aus drei erfahrenen Richtern aus der ADRK-Richterliste.

b) Zucht- und Leistungsrichter

Im Richterehrenrat müssen mindestens ein Zucht- und mindestens ein Leistungsrichter vertreten sein.

c) Verlust der Mitgliedschaft

Die Streichung von der Richterliste des ADRK auf Dauer oder auf Zeit hat auch den unmittelbaren Verlust der Mitgliedschaft des Richterehrenrates des ADRK zur Folge.

2. Wahl

a) Wählbar

Wählbar in den Richterehrenrat sind nur ADRK-Richter, die nicht mit einer laufenden Vereinsdisziplinarmaßnahme belegt sind. Die Mitglieder des Richterehrenrates sollten nicht dauerhaft dem ADRK-Hauptvorstand angehören.

b) Wahlrecht

Das Wahlrecht für den Richterehrenrat haben nur ADRK-Richter gemäß dieser Ordnung.

c) Wahlperiode

Die Wahl erfolgt auf die Dauer von drei Jahren.

d) Nachwahl

Scheidet ein Mitglied im Laufe der Wahlperiode aus dem Richterehrenrat aus, so muss spätestens auf der folgenden Richtertagung eine Nachwahl erfolgen. Die Nachwahl kann auch fernschriftlich vor der folgenden Richtertagung erfolgen. Die Amtszeit des nachgewählten Kandidaten endet spätestens mit der Amtszeit der übrigen ordentlich gewählten Mitglieder des Richterehrenrates. Ein Nachrücken eines Kandidaten aus einer vorhergehenden Wahl ist nicht möglich.

3. Zuständigkeit

a) Vertrauensstelle

Der Richterehrenrat bearbeitet als Vertrauensstelle der Richter, der Richteranwälter und des ADRK-Hauptvorstandes alle Angelegenheiten und Standesfragen aller Richter und Richteranwälter.

b) Ohne Vereinsgerichtsbarkeit

Der Richterehrenrat des ADRK ist zur Ausübung einer Vereinsgerichtsbarkeit nicht berechtigt.

Anhang: Abkürzungen

ADRK	=	Allgemeiner Deutscher Rottweiler-Klub e.V., Sitz Minden
BH	=	Begleithundeprüfung
ED	=	Ellenbogengelenkdysplasie
IPO	=	Sporthundeprüfung nach internationaler Prüfungsordnung
FH	=	Fährtenhundprüfung
HD	=	Hüftgelenkdysplasie
KM	=	Körmeister
LR	=	Leistungsrichter
LRA	=	Leistungsrichter-Anwärter
LRO	=	Leistungsrichter-Ordnung
RE	=	Richterehrenrat
RO	=	Richterobmann
SchH	=	Sporthundeprüfung
VDH	=	Verband für das Deutsche Hundewesen e.V., Sitz Dortmund
V-LRA	=	Vereins-Leistungsrichterprüfungs-Ausschuss
V-ZRA	=	Vereins-Zuchtrichterprüfungs-Ausschuss
ZR	=	Zuchtrichter
ZRA	=	Zuchtrichter-Anwärter
ZRO	=	Zuchtrichter-Ordnung

Anhang: ADRK-Beurteilung Richteranwälter

Datum _____ Veranstaltungsort _____ ADRK-Bezirksgruppe, LG-Nr. _____

Prüfungsleiter: _____

Schauleiter: _____

Name: _____ Anschrift _____

Lehrrichter: _____

Name: _____ Anschrift _____

Richteranwälter: _____

Name: _____ Anschrift _____

Patenrichter: _____

Name: _____ Anschrift _____

Beurteilung:

Erscheinungsbild/Auftreten: _____

Allgemeinwissen über und um den Hundesport, Ausstellungswesen: _____

Körperliche und mentale Verfassung: _____

Anpassung/Einfühlung: _____

Konzentration: _____

Reaktion bei unverhofften Situationen: _____

Selbstbewusstsein: _____

Zusammenfassende Beurteilung:

Die Anwartschaft gilt als _____ bestanden / nicht bestanden _____ und wurde am _____ vom Lehrrichter mit dem Richteranwälter besprochen.

Ort _____ Datum _____ Lehrrichter _____ Richteranwälter _____

Kopie an / Verteiler: Richteranwälter, Lehrrichter, Patenrichter, Richterobmann